



Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Rahmen der Hitzehilfe für wohnungslose Menschen ohne Unterkunft

Vom 5. Mai 2025

Inhalt

1. Zweck der Förderung	3
2. Gegenstand der Förderung	3
2.1 Aufsuchen der Zielgruppe.....	3
2.2 Bereitstellung von Schutzräumen	4
2.3 Ergänzende Förderung zur Beschaffung hitzerelevanter Hilfsmitteln in bestehenden niedrigschwelligen Projekten der Wohnungsnotfallhilfe	4
3. Zielgruppe der Förderung	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
4.1 Zuwendungsempfänger.....	5
4.2 Strukturstandards.....	5
4.3 Projektlaufzeit und Angebotszeiten.....	5
4.3.1 <i>Aufsuchende Projekte</i>	5
4.3.2 <i>Schutzräume</i>	5
4.4 Dokumentation.....	5
5. Art und Umfang der Zuwendung	6
5.1 Zuwendungsart.....	6
5.2 Finanzierungsart	6
5.3 Bemessungsgrundlage	6
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
6.1 Umfang der Förderung.....	6
6.2 Mindestlohn.....	7
6.3 Besserstellungsverbot.....	7
6.4 Honorare	7
7. Verfahren	7
7.1 Antragsverfahren	7
7.1.1 <i>Interessenbekundung</i>	8
7.1.2 <i>Bewertungskriterien</i>	8
7.2 Bewilligungsverfahren	9
7.3 Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren	9
8. Geltungsdauer	9

1. Zweck der Förderung

Durch den fortschreitenden Klimawandel treten häufiger Hitzewellen auf. Sie stellen damit eine zunehmende Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung dar. Heiße Tage mit Lufttemperaturen über 30 Grad Celsius und Tropennächte, in denen die Lufttemperatur nicht unter 20 Grad Celsius fällt, sind für den menschlichen Organismus eine große Belastung. Dies kann zu hitze- und UV-bedingten Erkrankungen wie z.B. Hitzeerschöpfung, Hitzekrämpfen, Hitzschlag oder Austrocknung führen, die sogar lebensbedrohlich sein können.

Gerade in Städten steigen die Temperaturen während Hitzewellen durch die flächendeckende Versiegelung und dichte Bebauung besonders stark an (städtischer Wärmeinseleffekt): Eine Innenstadt speichert die Wärmestrahlung tagsüber und gibt sie nachts nur reduziert wieder ab. Die innerstädtische Minimaltemperatur kann während der Nacht um bis zu 10 Grad Celsius über der am Stadtrand liegen.

Nicht nur extreme Kälte, sondern auch große Hitze macht obdachlosen Menschen besonders zu schaffen. Obdachlose Menschen zählen neben anderen Gruppen zur vulnerablen Bevölkerungsgruppe.

Das Land Berlin gewährt Zuwendungen für Projekte im Rahmen der Hitzehilfe für wohnungs- und obdachlose Menschen. Ziel der Förderung ist es, den betroffenen Personen Schutz vor heißen Temperaturen zu bieten, indem sie mit hitzerelevanten Hilfsmitteln versorgt werden, durch Beratungs- und Unterstützungsangebote gestärkt werden und sich in Schutzräumen vor heißen Temperaturen schützen und regenerieren können. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die darauf abzielen, obdachlose Menschen vor hitzebedingten gesundheitlichen Gefahren zu schützen und sie bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation zu unterstützen. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

2.1 Aufsuchen der Zielgruppe

Sozialraumorientierte Angebote, die die Zielgruppe aktiv aufsuchen und sie mit Hilfsmitteln wie Getränken, Sonnenschutzmitteln (Sonnencreme, Hüte, leichte Kleidung) und anderen relevanten Gütern versorgen. Zusätzlich sollen niedrigschwellige Beratungen zum Schutz vor Hitze sowie Verweisberatungen zu weiteren Hilfsangeboten stattfinden.

2.2 Bereitstellung von Schutzräumen

Projekte, die Rückzugsorte zum Schutz vor hohen Temperaturen bieten. Diese Räume sollen der Zielgruppe ermöglichen, sich vor Hitze zu schützen, Hygieneangebote zu nutzen und eine niedrigschwellige Beratung zu erhalten. Auch hier sollen hitzerelevante Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Maßnahmen 2.1 und 2.2 können innerhalb eines Projekts gemeinsam erbracht werden oder auch als Einzelprojekte. Gefördert werden können sowohl Angebote, die einzig Schutzräume zur Verfügung stellen als auch Angebote, die ausschließlich aufsuchend tätig sind.

2.3 Ergänzende Förderung zur Beschaffung hitzerelevanter Hilfsmitteln in bestehenden niedrigschwelligen Projekten der Wohnungsnotfallhilfe

Bereitstellung von hitzerelevanter Hilfsmitteln, die vor den Gefahren heißer Temperaturen schützen, insbesondere:

- Trinkwasser und erfrischende Getränke
- Sonnenschutzmittel (Sonnenscreme, After-Sun-Produkte)
- Schutzkleidung (Hüte, langärmlige, leichte Kleidung)

3. Zielgruppe der Förderung

Die Förderung richtet sich an volljährige, wohnungslose Menschen, die das Merkmal „Leben auf der Straße“ erfüllen, unabhängig von Nationalität, Geschlecht, Religion, Sprach- oder Kulturzugehörigkeit. Die Teilnahme ist freiwillig und kann anonym erfolgen. Es ist keine Kostenübernahme durch eine Sozialleistungsbehörde erforderlich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nr. 1 zu AV § 44 LHO geregelt.

Darüber hinaus sind folgende Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen:

4.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen, die auf gemeinnütziger Grundlage Aufgaben der Wohnungsnotfallhilfe umsetzen.

4.2 Strukturstandards

Der Zuwendungsempfänger präsentiert sich in schriftlicher Form und in Onlineformaten mit seinem Leistungsangebot mit dem Hinweis auf die Förderung durch das Land Berlin.

Das Angebot ist der Koordinierungsstelle der Berliner Kältehilfe mit dem von ihr zur Verfügung gestellten Datenbogen für die Darstellung der niedrigschwelligen Angebote zu melden.

4.3 Projektlaufzeit und Angebotszeiten

Projekte im Rahmen der Hitzehilfe beginnen am 1. Juni und enden am 31. August.

4.3.1 Aufsuchende Projekte

Die Hilfen sollen am Tage während der heißen Tageszeiten angeboten werden, wobei ein Zeitraum zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr sicherzustellen ist.

4.3.2 Schutzräume

Die Rückzugsräume sollen tagsüber geöffnet sein, wobei ein Zeitraum zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr sicherzustellen ist.

4.4 Dokumentation

Eine Dokumentation der Leistungen ist sicherzustellen. Die Inhalte der Dokumentation sind in Anlage 1 dargestellt. Die Dokumentation ist monatlich bis zum 7. des Folgemonats im zur Verfügung gestellten Excelformat an das für Wohnungsnotfallhilfe zuständige Fachreferat in der Senatssozialverwaltung zu übersenden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung.

5.3 Bemessungsgrundlage

Die Förderung ist zweckgebunden. Zuwendungsfähige Ausgaben sind lediglich die Ausgaben, die zur Erfüllung des Zweckes unmittelbar erforderlich sind. Hierzu zählen:

- Personalkosten,
- die sächlichen Verwaltungsausgaben,
- Sachkosten zur Beschaffung von Lebensmitteln, Getränken sowie hitzerelevanten Hilfsmitteln (Sonnensonnecreme, After-Sun, Sonnenhüte, Getränkeflaschen, sowie sich aus dem Bedarf tatsächlich ergebenden Notwendigkeiten)
- Ausgaben für Räumlichkeiten
- Ausgaben für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Grundsätzlich förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem tatsächlichen Bedarf des jeweiligen Projekts, wobei die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Ausgaben berücksichtigt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Umfang der Förderung

Projekte können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Die Förderung erfolgt jeweils bezogen auf das Haushaltsjahr.

6.2 Mindestlohn

Das Land Berlin gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängenden sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 9 Landesmindestlohngesetz für das Land Berlin zu zahlen.

6.3 Besserstellungsverbot

Das Besserstellungsverbot (ANBest-P Nr. 1.3) ist einzuhalten. Eine Finanzierung der notwendigen Personalkosten kann nur im Rahmen der Vergleichbarkeit mit dem Tarifabschluss im öffentlichen Dienst (TV-L) erfolgen. Finanzielle Risiken, die sich aus abweichenden arbeitsvertraglichen Regelungen im Einzelfall oder aus anderen tarifvertraglichen Bindungen ergeben können, sind grundsätzlich vom Zuwendungsempfängenden in eigener Verantwortung zu tragen. Dies gilt auch für mögliche Änderungen hinsichtlich der Zahlung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Mehrarbeit/Zuschläge für Mehrarbeit ist/sind nicht zuwendungsfähig.

6.4 Honorare

Bei der Vergabe von Honorarleistungen sind gem. Nr. 3 ANBest-P die Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten und die „Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz)“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Honorarverträge sind schriftlich zu fixieren und müssen die Leistung/Tätigkeit, Datum, Zeit der Durchführung, ggf. Anzahl der Stunden und die Höhe des Honorars enthalten. Bemessungsgrundlage sind der Zeitaufwand und die für die Leistung/Tätigkeit erforderliche Qualifikation. Eine Überqualifizierung führt nicht zu höheren Honorarsätzen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Förderung erfolgt auf Antrag. Das Antragsverfahren findet zweistufig statt; die erste Stufe im Rahmen einer Interessenbekundung der zuständigen Senatsfachverwaltung – Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Abteilung Soziales, Fachbereich III F 1 (SenASGIVA). In der zweiten Stufe erfolgt die Aufforderung zur Abgabe des förmlichen Antrages.

Im Rahmen einer Projektbeantragung sind folgende Anforderungen einzuhalten und im Antrag zu dokumentieren:

- Projektbeschreibung sowie Darstellung der Methoden, zu deren geplanter inhaltlicher Umsetzung einschließlich eines Finanzierungsplans (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und ggf. Stellenpläne sowie eine Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- Meilensteinplanung für den Projektzeitraum,
- Eine Beschreibung des Versorgungsbereiches mit fachlicher Einordnung in das System der Berliner Wohnungsnotfallhilfe,
- Angaben zum geschätzten Umfang der zu erreichenden Personen im Projektzeitraum durch die jeweilige Maßnahme im Projektangebot,
- Detaillierte Kenntnis der Berliner Wohnungsnotfallhilfe, des Hilfesystems, Infrastruktur sowie Wirkweise der Elemente werden vorausgesetzt.

7.1.1 Interessenbekundung

Die zuständige Senatsfachverwaltung SenASGIVA ruft zu einer Interessenbekundung für die Gewährung einer Zuwendung für Projekte im Rahmen der Hitzehilfe für wohnungslose Menschen ohne Unterkunft auf. Förderinteressierte reichen eine Projektskizze mit den unter 7.1 genannten Anforderungen ein. Näheres regelt der Aufruf zur Interessenbekundung.

SenASGIVA prüft die Anträge von Förderinteressenten nach den Bewertungskriterien dieser Förderrichtlinie (Nr. 7.1.2) und nimmt eine Bewertung und Auswahl vor (Fachentscheidung). Nach positiver Bewertung der Projektskizze und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird der Förderinteressent zur förmlichen Antragstellung aufgefordert.

7.1.2 Bewertungskriterien

Die Bewertung und Auswahl der Maßnahmen erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Ausführliche Projektbeschreibung sowie Methoden zu deren inhaltlicher geplanter Umsetzung (maximal 15 Wertungspunkte),
- Beschreibung der vom zu fördernden Projekt adressierten Zielgruppe und Darstellung des geplanten Zugangs potentieller Teilnehmer/innen in das Projekt (maximal 5 Wertungspunkte),
- Erfahrungen des/der Antragstellenden in der Projektthematik; hierbei insbesondere eine Beschreibung des Versorgungsbereiches mit fachlicher Einordnung in das System der Berliner Wohnungsnotfallhilfe (maximal 5 Wertungspunkte),
- Detaillierte Kenntnisse der Berliner Wohnungsnotfallhilfe, des Hilfesystems, Infrastruktur sowie Wirkweise der Elemente werden vorausgesetzt (maximal 5 Wertungspunkte),

- Detaillierte Darstellung zum Projektablauf/Meilensteinplanung (maximal 5 Wertungspunkte),
- Darstellung von geplanten Kooperationen (maximal 3 Wertungspunkte),
- Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit (maximal 3 Wertungspunkte),
- Einsatz von Eigen- und Drittmitteln sowie Wirtschaftlichkeit des Projekts (maximal 10 Wertungspunkte).

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung, Auszahlung und Prüfung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

7.3 Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2027.

.....

Dr. Catharina Rehse
Abteilungsleitung Soziales